

"Die Herbe am Sonntag" 07.01.2001

„Paritätischer“ erwartet Ansturm auf die Schuldnerberatung

Insolvenzordnung stellt Verschuldete in Nienburg mit Betroffenen anderer Regionen gleich

NIENBURG (hej). Seit zwei Jahren gilt die neue Insolvenzverordnung („Verbraucherkonkurs“) – und ebenso lange kämpft die Schuldnerberatung des „Paritätischen“ um entscheidende Verbesserungen des neuen Gesetzes. Denn: Kreis-Nienburger Schuldner hatten bislang kaum eine Chance, das Verfahren nutzen zu können.

Die Insolvenzverordnung beinhaltet – vereinfacht gesagt – dass total verschuldeten Privatleuten sieben Jahre lang das pfändbare Einkommen abgezogen und an die Gläubiger verteilt wird. Nach Ablauf der siebenjährigen „Wohlverhaltensperiode“ werden die verbliebenen Schulden gestrichen.

Der Haken: Kreis-Nienburger Schuldner hatten bisher kaum eine Chance, in das Verfahren zu gelangen. „Arme Schuldner können die Prozesskosten – immerhin bis zu 5000 Mark – nicht vorschießen. Und das Insolvenzgericht Syke, zuständig für den Kreis Nienburg, gewährt keine Prozesskostenhilfe“, sagt Wolfgang Lippel von der Schuldnerberatung im „Paritätischen“.

Ob Prozesskostenhilfe gewährt wird oder nicht, liegt, so Lippel, allein im Ermessen des jeweiligen Landgerichts-Bezirks:

„Das zog sich über ganz Deutschland hin wie ein Flickenteppich: Im einem Bezirk gab es Prozesskostenhilfe, im anderen nicht. In Nienburg aber eben nicht, und so hatte bisher kaum ein Schuldner eine Chance, in das Insolvenzverfahren zu kom-

weise auch dessen Mietkaution an die Gläubiger verteilen“, sagt Wolfgang Lippel. Die unausweichliche Folge dieser Praxis: Der Schuldner verlor auch noch seine Wohnung. Das ist jetzt geändert worden.

Und: Ehemalige Selbstständ-

Schuldenbereinigungsplan überhaupt noch erstellt werden muss. Zeichnet sich ab, dass er – wegen der großen Zahl an Gläubigern – eh keine Chance hat, kann das Gericht darauf verzichten und viel Zeit und den Steuerzahler Geld sparen.

Im Prinzip, so Wolfgang Lippel, weist die Reform der Insolvenzverordnung in die richtige Richtung. Allerdings regt der Schuldnerberater unter anderem an, die Wohlverhaltensperiode von sieben auf fünf Jahre zu verkürzen: „Im Ausland hat man mit dieser kürzeren Frist gute Erfahrungen gemacht. Und durch eine kürzere Zeitspanne, in der den Schuldnern ihr verfügbares Einkommen weggepfändet wird, würden diese Menschen auch früher wieder volkswirtschaftlich relevant werden.“

Bislang ist die Reform allerdings noch nicht



Wolfgang Lippel, Schuldnerberater beim „Paritätischen“ rechnet nach der Reform der Insolvenzverordnung mit einem Ansturm auf die Beratungsstelle.
Foto: Heckmann

men.“ Das war nun gerade nicht Sinn der Sache, sollte doch vor allem armen Menschen der Weg aus der Schuldenfalle geebnet werden. Nunmehr sieht also ein Kabinettsentwurf vor, die 5000 Mark Prozesskosten bei armen Schuldnern zu stunden. Sie müssen erst nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode zurückgezahlt werden.

Weitere Verbesserung: „Bisher durfte der Treuhänder-Anwalt, der das Vermögen eines Verschuldeten verwaltete, beispiels-

ge, die aus der Zeit ihrer Selbstständigkeit noch mehr als 20 Gläubiger haben, können direkt ins Regelinsolvenzverfahren wechseln. „Das spart viel Zeit und Mühe“, weiß Lippel, denn es sei praktisch ausgeschlossen, dass jemand mit 20 Gläubigern mittels Schuldnerberatung eine außergerichtliche Einigung erreichte.

In die gleiche Richtung zielt ab, dass künftig der Richter entscheiden kann, ob der (bisher zwingend vorgeschriebene)

gültig. Wolfgang Lippel geht davon aus, dass sie im Juli diesen Jahres in Kraft tritt. Dann werde es einen regelrechten Run auf die Schuldnerberatung geben: Die Zahl der jetzt schon durchschnittlich 100 längerfristigen Beratungen pro Jahr werde sich leicht verdoppeln.

„Das wird sicher zu Wartelisten führen. Deswegen stellt sich die Frage, ob man die personelle Kapazität der Schuldnerberatung nicht verbessern kann“, so der Wolfgang Lippel.

Nach Scheidung Schulden

Beratungsstelle auch im Jahr 2000 wieder gut ausgelastet

NIENBURG ■ Im Jahr 2000 wurden von der Schuldnerberatung des „Paritätischen“ Nienburg 100 Personen aus Stadt und Landkreis beraten. Die im Vergleich zum Vorjahr niedrigste Fallzahl erklärt sich dadurch, dass anders als im letzten Jahr Einmalberatungen und telefonische Beratungen nicht mit in die Statistik aufgenommen worden sind. Immer mehr Beratungen nehmen einen längeren Zeitraum in Anspruch, was auf eine höhere Belastung der Beratungsstellen hinweist.

Es gibt vielfältige Ursachen für Überschuldungen, aber doch eindeutige Tendenzen. Die häufigsten Ursachen sind Ehescheidungen und Arbeitslosigkeit. Aber auch Zwangsversteigerung des Eigenheimes und eine gescheiterte Selbstständigkeit kommen häufig vor und hinterlassen bei 40 Prozent der Ratsuchenden Gesamtschulden von über 30 000 DM.

Auf 1,17 Millionen DM be-

liefen sich im vergangenen Jahr die erreichten Einsparungen durch Gläubigerverhandlungen etc., die den betroffenen Verschuldeten meist erhebliche Erleichterungen bringen und ein Beispiel für die Wirksamkeit von Schuldnerberatung sind.

Seit Anfang 1999 ist die Schuldnerberatung auch vom Land Niedersachsen eine anerkannte Beratungsstel-

■ Finanzierung ■ gesichert

le für Verbraucherinsolvenzverfahren. Die hohen Erwartungen, die hinsichtlich einer effektiven Entschuldung von überschuldeten Privatpersonen in die Insolvenzordnung gesetzt wurden, haben sich aber nicht erfüllt. Da von dem für den Landkreis Nienburg zuständigen Insolvenzgericht Syke keine Prozesskostenhilfe für Insolvenzverfahren bewilligt wurde, hat sich für die Überschuldeten eine nicht überwindbare

Hürde ergeben. Die Bestrebungen der Bundesregierung, diese Hürde jetzt zu beseitigen, sind vor allem durch den Druck der Schuldnerberatungsstellen und Wohlfahrtsverbände gefördert worden.

Nach wie vor lässt sich aber feststellen, dass es sehr schwer ist, die Insolvenzberatung als eigenständiges Arbeitsgebiet zu interpretieren. Es hat sich gezeigt, dass die neue Insolvenzordnung unter bestimmten Umständen ein Werkzeug der sozialen Schuldnerberatung sein kann. Eine strikte Trennung beider Beratungsangebote ist in der Praxis aber nicht möglich. Der Schwerpunkt der Arbeit dieser Beratungsstelle liegt nach wie vor in der „traditionellen“ sozialen Schuldnerberatung.

Auch in diesem Jahr ist die Finanzierung der Beratungsstelle wieder durch das Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband gesichert.

Sulinger Kreiszeitung v. 16.01.2001

DIE HARKE v. 19.01.2001

Mit Hilfe eine Million Mark gespart

Jahresbericht der Schuldnerberatung in Nienburg / Jetzt auch Insolvenzberatung möglich

Landkreis (hm/DH). Verschuldet bis über beide Ohren – eine Situation, aus der viele Betroffene aus eigener Kraft keinen Ausweg mehr sehen. 100 Personen aus Stadt und Landkreis Nienburg nahmen 2000 die Schuldnerberatung des Paritätischen in Anspruch. Das geht aus der jetzt veröffentlichten Jahresstatistik hervor. Die tatsächliche Zahl der Rat Suchenden war höher, weil Einmalberatungen und telefonisch Rat Suchende seit 2000 nicht mehr in die Statistik aufgenommen werden.

Die Schuldnerberatung des Paritätischen habe sich im Laufe der Jahre fest etabliert. Beratungsdienste des Sozialamtes und der sozialpädagogischen Familienhilfe nehmen die Schuldnerberatung ebenso in Anspruch wie vom Gericht bestellte Betreuer und Wohlfahrtsverbände.

Durch Verhandlungen mit Gläubigern

und zahlreichen weiteren Initiativen der Schuldnerberatung belaufen sich die Einsparungen für die Rat Suchenden im Jahr 2000 in Stadt und Landkreis Nienburg auf rund 1,17 Millionen Mark. Diese Zahl sei nicht nur eine erhebliche Erleichterung für die Betroffenen, sondern zudem ein Beispiel für die Wirksamkeit der Beratung.

Aus dem Jahresbericht geht hervor, dass die Zahl der längerfristigen Beratungen angestiegen ist. 45 Prozent der Rat Suchenden haben ein Einkommen unterhalb von 2000 Mark monatlich zur Verfügung. Einkommensschwache Familien sind überdurchschnittlich oft von Überschuldung betroffen.

40 Prozent der Personen haben Schulden von über 30 000 Mark; 11 Prozent mehr als 100 000 Mark. Die Ursachen von Überschuldung sind vielfältig: Arbeitslosigkeit, Trennung vom Ehepart-

ner, längere Krankheit und auch Zwangsversteigerung des Eigenheims gehören dazu.

Seit 1999 ist die Schuldnerberatung darüber hinaus auch vom Land Niedersachsen anerkannte Beratungsstelle für Verbraucherinsolvenzen (Zahlungsunfähigkeit). Die hohen Erwartungen, die hinsichtlich einer effektiven Entschuldung von überschuldeten Privatpersonen in die Insolvenzordnung gesetzt wurden, hätten sich nicht erfüllt.

Im Jahresbericht macht die Schuldnerberatung darauf aufmerksam, dass von dem für den Landkreis Nienburg zuständigen Insolvenzgericht in Syke keine Prozesskostenhilfe für Insolvenzverfahren bewilligt wurde. Das habe sich insbesondere für „arme Überschuldete als nicht zu überwindende Hürde für das Verfahren erwiesen“, heißt es in dem Bericht.

"Harke am Sonntag"
21.01.01.

„Pari“: Schuldner sparen rund 1,17 Millionen Mark

Landkreis Nienburg verstärkt sein Engagement für die Beratungsstelle

NIENBURG (hej). Anlass zur Entwarnung gibt der Jahresbericht der Schuldnerberatung des „Paritätischen“ nicht. Gleichwohl belegt der Bericht, dass die Arbeit der Schuldnerberatung nicht vergebens ist.

45 Frauen und 55 Männern aus Stadt und Landkreis Nienburg stand die Schuldnerberatung im vergangenen Jahr zur Seite – Einmalberatungen oder solche am Telefon nicht mitgezählt. Die meisten Überschuldeten sind bis 40 Jahre alt; 45 Prozent von ihnen verdienen weniger als 2000 Mark, und 40 Pro-

zent haben mehr als 30 000 Mark Schulden.

Davon die Mehrzahl jedoch nicht, wie oft vermutet wird, auf Grund unkontrollierten Konsumverhaltens, sondern beispielsweise wegen einer gescheiterten Selbstständigkeit oder der Zwangsversteigerung des Hauses.

Nach den Angaben im Jahresbericht erreichte die Schuldnerberatung für die von ihr Betreuten im abgelaufenen Jahr Einsparungen von rund 1,17 Millionen Mark: „Dies ist sicher eine Zahl, die nicht nur den betroffenen Verschuldeten erhebliche

Erleichterung bringt, sondern auch ein Beispiel für die Wirksamkeit von Schuldnerberatung ist“, heißt es in dem Bericht.

Diese Einschätzung wird offenbar vor allem auch vom Landkreis Nienburg geteilt. Der erhöhte nämlich im Jahr 2000 seine Förderung der Schuldnerberatung ganz beträchtlich: Der Kreis allein trägt nunmehr 51,4 Prozent der Einrichtung. Weitere maßgebliche Finanziere sind der Sparkassen- und Giroverband (21,7 Prozent der Kosten) und die Stadt Nienburg, die 13,9 Prozent der Kosten trägt.

"BlickPunkt" Nienburg

24.01.01.

Scheidung löst häufig finanzielle Probleme aus

Schuldnerberatung beriet 100 Personen

NIENBURG. Im vergangenen Jahr wurden von der Schuldnerberatung des „Paritätischen“ Nienburg 100 Personen beraten. Die niedrige Fallzahl erkläre sich dadurch, dass Einmalberatungen und telefonische Beratungen nicht wieder in die Statistik aufgenommen wurden. Auffällig ist, dass immer mehr Beratungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, was auf eine höhere Belastung der Beratungsstellen hinweist.

Nach Angaben der Schuldnerberatung gibt es vielfältige Ursachen für Überschuldungen, aber doch eindeutige Tendenzen. Die häufigsten Ursachen sind Ehescheidungen und Arbeitslosigkeit. Aber auch Zwangsversteigerung des Eigenheimes und eine gescheiterte Selbstständig-

keit kommen häufig vor und hinterlassen bei 40 Prozent der Ratsuchenden Schulden von jeweils mehr als 30 000 Mark. Auf 1,17 Millionen Mark beliefen sich 2000 die erreichten Einsparungen unter anderem durch Gläubigerverhandlungen, die den Verschuldeten erhebliche Erleichterungen bringen und ein Beispiel für die Wirksamkeit von Schuldnerberatung sind.

Zuschüsse vom Land

Seit Anfang 1999 ist die Schuldnerberatung auch vom Land Niedersachsen eine anerkannte Beratungsstelle für Verbraucherinsolvenzverfahren. Die hohen Erwartungen, die hinsichtlich einer effektiven Entschuldung von überschuldeten Privatpersonen in die Insolvenzordnung gesetzt wurden, haben sich nach Angaben der Schuldnerberatung

aber nicht erfüllt. Da von dem für den Landkreis Nienburg zuständigen Insolvenzgericht Syke keine Prozesskostenhilfe für Insolvenzverfahren bewilligt wurde, habe sich für die Überschuldeten eine unüberwindbare Hürde ergeben.

Die Insolvenzberatung sei nur sehr schwer als eigenständiges Arbeitsgebiet zu interpretieren. Es habe sich gezeigt, dass die neue Insolvenzordnung ein Werkzeug der sozialen Schuldnerberatung sein kann. Eine strikte Trennung beider Beratungsangebote sei in der Praxis aber nicht möglich. Der Schwerpunkt der Arbeit dieser Beratungsstelle liege nach wie vor in der „traditionellen“ sozialen Schuldnerberatung, hieß es. Auch in diesem Jahr ist die Finanzierung der Beratungsstelle wieder durch das Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband gesichert.



Schuldnerberatung bekam 16 000 Mark von Sparkasse

Die Konsumschulden steigen von Jahr zu Jahr an, jeder deutsche Haushalt steht mit rund 30 000 Mark in der Kreide. Die Zahl der „Privatpleiten“ (Insolvenzen) nimmt kontinuierlich zu, auch im Landkreis. Schuldnerberater Wolfgang Lippel (links) von der Schuldnerberatung des Paritätischen Nienburg hat seit Jahren alle Hände voll zu tun – rund 100 bis 120 Insolvenzberatungen fallen Jahr für Jahr an. Hilfe für die Helfer gibt es seit Jahren von der Sparkasse Nienburg. Gestern Nachmittag überreichte Sparkassendirektor Wolfgang Knust (rechts) Schuldnerberater Wolfgang Lippel einen Scheck über 16 000 Mark. Nicht zum ersten Mal: Seit fünf Jahren fördern Sparkassen und Land Nieder-

sachsen alle anerkannten Schuldnerberatungen – die Sparkasse Nienburg fing mit ihrer Förderung allerdings früher an, und sie geht noch einen Schritt weiter. Neben dem „jährlichen Scheck“ werden auch besondere Vorhaben, wie die Anschaffung neuer Beratungssoftware vor ein paar Jahren, finanziert. „Von Anfang an, seit es die Schuldnerberatung gibt, seit 1985, hat sich eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen uns entwickelt“, erklärt Lippel. Der Sparkassendirektor ergänzt: „Diese Arbeit ist sehr wichtig, deshalb haben wir sie auch schon unterstützt, bevor es die ‚offizielle Linie‘ (gemeinsame Unterstützung durch Sparkassen und Land) gab!“

Foto: Bernard

„Die Harke“ 02.06.2001

„Die Harke am Sonntag“ 03.06.2001

Sparkasse gibt 16 000 Mark an Beratungsstelle

Einen Scheck über 16 000 Mark übergab Wolfgang Knust, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Nienburg (rechts) am Freitag an Wolfgang Lippel, Schuldnerberater beim „Paritätischen“. Seit Jahren schon unterstützen die Sparkassen in Niedersachsen die Schuldnerberatungsstellen mit insgesamt einer Million Mark. Lippel bezeichnete das Verhältnis zur Sparkasse als gut. Er unterstrich außerdem, dass es kaum die Geldinstitute vor Ort seien, die die Haushalte in die Überschuldung führten. Nach seinen Worten sind die Sparkassen bislang die einzige Gläubigergruppe in Deutschland, die sich an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt. Foto: Heckmann



"Blick Punkt" 06.06.2001



Die Sparkasse und das Land Niedersachsen finanzieren auch in diesem Jahr die Schuldnerberatungsstellen. Eine der geförderten Institutionen ist die Schuldnerberatung des Paritätischen Nienburg. Wolfgang Knust (r.), Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Nienburg, überreichte Wolfgang Lippel, Schuldnerberater des Paritätischen, einen Scheck über 16 000 Mark. Lippel machte deutlich, dass sich die Finanzierung der Beratungsstelle ohne diese Unterstützung erheblich verschlechtern würde. Laut Knust beschränkt sich die fast 15-jährige Zusammenarbeit nicht nur auf die Förderung: „Es ist uns schon häufig gelungen, Kreditnehmern gemeinsam zu helfen.“

Text/Foto: wi

„Verbesserung für arme Schuldner“

Schuldnerberatung über Reform der Insolvenzordnung: Schritt in die richtige Richtung

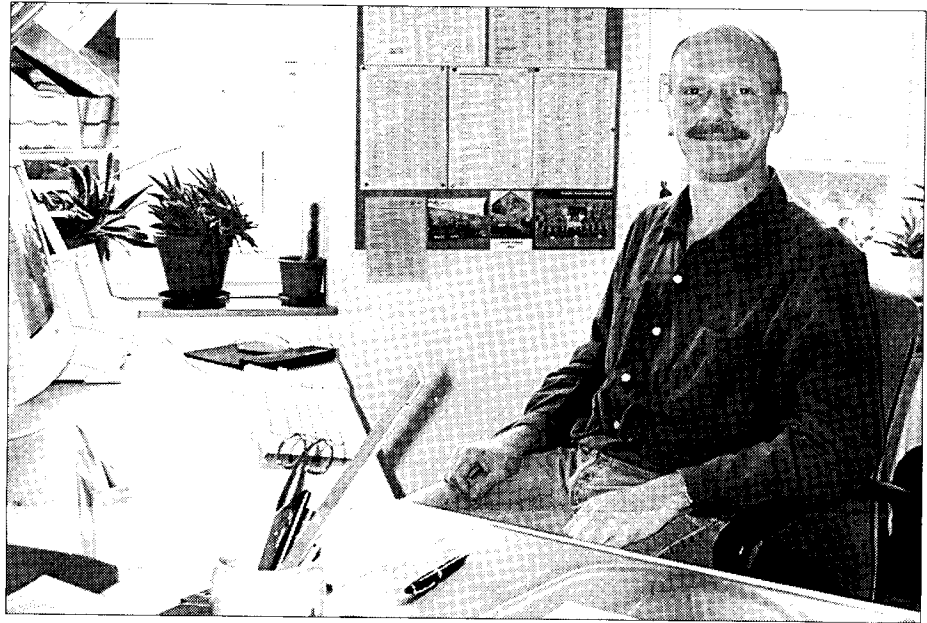
Landkreis (bb). Gerade mal zweieinhalb Jahre ist die Insolvenzordnung (Konkurs für Privatleute nach sieben Jahren „Wohlverhaltensperiode“) alt, und schon steht eine massive Änderung an: Die Bundesregierung hat eine Reform der Insolvenzordnung auf den Weg gebracht, und die könnte – so Wolfgang Lippel von der Schuldnerberatung des Paritätischen Nienburg – schon zum 1. Oktober Realität werden.

Schuldnerberater Wolfgang Lippel und seine Kollegen sehen die aktuelle Entwicklung mit einem lachenden und einem weinenden. „Diese Reform“, erklärt der Nienburger, „geht in die richtige Richtung, aber sie greift zu kurz.“ Einige Kritikpunkte seien immerhin aufgenommen worden, andere hingegen nur halbherzig verwirklicht.

Ein Paradebeispiel dafür ist die Prozesskostenhilfe, sie wird bundesweit ganz unterschiedlich und ungerecht geregelt. Wolfgang Lippel: „Das ist ein bunter Flickenteppich. In Oldenburg bekommen arme Schuldner die Hilfe, immerhin rund 3000 Mark, Nienburger gehen hingegen leer aus.“ Die Folge: Seit 1999 hat Lippel „zwischen 50 und 100 Schuldner“ trösten müssen, weil sie das Geld nicht aufbringen konnten. Mit der Reform erhalten auch sie eine Chance: Denn das Gesetz sieht eine Stundung der Prozesskostenhilfe bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens vor, erst wenn die „sieben Jahre“ vorbei und der Schuldner entschuldet ist, muss das Geld – in Raten – zurückgezahlt werden!

Für Wolfgang Lippel und seine Kollegen ein wichtiger Schritt zu größerer Gerechtigkeit: „Das ist nur die zweitbeste Lösung, wir hätten uns eine bundesweite Prozesskostenhilfe gewünscht. Aber es ist eine erhebliche Verbesserung für arme Schuldner!“

Doppelte Kritik gibt's an der unveränderten „Sieben-Jahre-Regelung“ (Schuldner, die das Insolvenzverfahren mitmachen, bekommen erst nach einer



Schuldnerberater Wolfgang Lippel findet die Reform der Insolvenzordnung grundsätzlich gut, sieht aber noch viele Nachbesserungsmöglichkeiten.
Foto: Bernard

siebenjährigen „Wohlverhaltensperiode“ ihre restlichen Schulden erlassen). „Das ist viel zu lang“, beschreibt Lippel Kritikpunkt eins, „in anderen Ländern liegt sie bei vier oder fünf Jahren!“ Und zweitens: Die sieben Jahre beginnen nicht mit dem Tag der Antragstellung, sondern erst, wenn der Richter das Verfahren eröffnet – und das kann „unter Umständen ein halbes bis ein dreiviertel Jahr“ dauern.

Veränderungen hätten sich die Schuldnerberatungen auch bei der Praxis in Sachen Lohnabtretungen gewünscht. Gläubiger, die eine Lohnabtretung in der Tasche haben, werden in den ersten drei Jahren weiterhin bevorzugt behandelt (das heißt: andere Gläubiger gehen in dieser Zeit unter Umständen leer aus).

Ohne Wenn und Aber positiv sehen

Wolfgang Lippel und seine Kollegen hingegen die Neuregelungen für Kleinunternehmer und ehemalige Selbständige. Unter bestimmten Voraussetzungen (über 20 Gläubiger, Schulden aus Arbeitsverhältnissen) kommen sie nun in das Regelinsolvenzverfahren für Firmen. Vorteil dieser Lösung: Der bei 20 und mehr Gläubigern häufig sinnlose außergerichtliche Einigungsversuch entfällt. Das spart Zeit und Geld.

Außerdem wurde ein Mißbrauchs-Schlupfloch für den Treuhänder eingeschränkt. Der konnte nach altem Recht einfach die Mietwohnung eines Schuldners kündigen – nur um eine bestehende Kautions einzukassieren und sie dann an die Gläubiger zu verteilen. „So etwas“, erzählt Wolfgang Lippel, „ist wirklich passiert. Hier in Nienburg aber glücklicherweise nicht!“

„Die Karte“ 06.06.2001

Beratung fordert stärkeren Schutz

„Reform der Insolvenzverordnung greift zu kurz“

NIEBURG (r). Anlässlich des bundesweiten Aktionstages der Schuldnerberatung am 14. Juni, der in diesem Jahr unter dem Motto „Recht auf Entschuldung“ steht, fordert auch die Schuldnerberatung des Paritätischen Nienburg ein Bündel von Maßnahmen, das die Situation von überschuldeten Privatpersonen verbessert.

Angesichts der ungefähr 2,7 Millionen überschuldeten Haushalte in der Bundesrepublik und den damit einhergehenden enormen Belastungen für die Betroffenen sei dringender Handlungsbedarf gegeben.

„Nur die Reform der Insolvenzordnung“, so Schuldnerberater Wolfgang Lippel, „reicht allein nicht aus. Sie ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, greift aber zu kurz.“ So würde die Verfahrensdauer vor Erteilung der Schuldbefreiung mit sieben Jahren immer noch zu lang sein; höchstens vier bis fünf Jahre seien auch im europäischen Vergleich angemessen. „Auch die europaweit einzigartige, weiterhin bestehende Bevorzugung von Gläubigern, die eine Lohnabtretung von dem Verschuldeten haben, ist nicht gerechtfertigt. Hier ist eine Gleichbehandlung aller Gläubiger gefordert“, hebt der Schuldnerberater hervor.

Auch die Anfang nächsten Jahres bevorstehende Erhöhung der Pfändungsgrenzen, so Lippel, sei dringend erforderlich. Diese Tabellen, die die Höhe des pfändbaren Anteils am Einkommen festlegen, seien seit 1992 nicht mehr angepasst worden.

Die Wohlfahrtsverbände schlagen vor, eine jährliche Anpassung dieser Tabellen vorzunehmen, damit Verschuldete durch Lohnpfändungen nicht mehr unter das Sozialhilfeniveau gepfändet werden können. Auch müssten Kapitallebensversicherungen oder andere Anlageformen, die zukünftig der Altersvorsorge dienen, vor der Pfändung geschützt werden. Ferner müsse auch das Wohngeld, das aus Steuermitteln zweckgebunden gezahlt werde, unpfändbar sein.

„Weiterhin ist eine gesetzliche Neuregelung bei Kontenpfändungen dringend notwendig“, führt der Schuldnerberater aus. „Auf den Konten von überschuldeten Personen gehen häufig nur Sozialleistungen oder Einkommen ein, die vorher – beispielsweise beim Arbeitgeber – sowieso schon gepfändet wurden. Diese Form der Pfändung wird von Gläubigern häufig als Druckmittel dazu genutzt, aus dem eigentlich pfändungsfreien oder schon gepfändeten Einkommen noch Zahlungen zu leisten, um eine Kontenkündigung zu vermeiden.“

Viele Geldinstitute, so Lippel, kündigten die Girokonten, sobald Kontenpfändungen eingingen. Gerade die lokalen Geldinstitute wie Sparkassen und Volksbanken sollten auf Kündigungen aus diesem Grund verzichten, fordern die Wohlfahrtsverbände. Dieses Verhalten führe nämlich dazu, dass gerade die überschuldeten und einkommensarmen Bevölkerungsteile vom Girokonto und damit von der Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten würden.

„Die Herke“ 10.06.2001

Verschuldete gezielt schützen

Zum Aktionstag der Schuldnerberatung formuliert der „Paritätische“ Forderungen

Nienburg (DH). Anlässlich des bundesweiten Aktionstages der Schuldnerberatung am 14. Juni, der dieses Jahr unter dem Motto „Recht auf Entschuldung“ steht, fordert auch die Schuldnerberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Nienburg ein Bündel von Maßnahmen, das die Situation von überschuldeten Privatpersonen verbessert. Angesichts von ungefähr 2,7 Millionen überschuldeten Haushalten in der Bundesrepublik und den damit einhergehenden enormen Belastungen für die Betroffenen sei dringender Handlungsbedarf gegeben.

Nur die Reform der Insolvenzordnung, so Schuldnerberater Wolfgang Lippel, reiche alleine nicht aus. Sie sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, greife aber zu kurz. So würde die Verfahrensdauer vor Erteilung der Schuldbefreiung mit sieben Jahren immer noch zu lang sein, höchstens vier bis fünf Jahre seien auch im europäischen Vergleich angemessen. Auch die europaweit einzigartige, weiterhin

bestehende Bevorzugung von Gläubigern, die eine Lohnabtretung von dem Verschuldeten haben, sei nicht gerechtfertigt. Hier sei eine Gleichbehandlung aller Gläubiger gefordert.

Auch die Anfang nächsten Jahres bevorstehende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen, so Lippel, sei dringend erforderlich. Diese Tabellen, die die Höhe des pfändbaren Anteils am Einkommen festlegen, seien seit 1992 nicht mehr angepasst worden.

Die Wohlfahrtsverbände schlagen vor, eine jährliche Anpassung dieser Tabellen vorzunehmen, damit Verschuldete durch Lohnpfändungen nicht mehr unter das Sozialhilfeniveau gepfändet werden können. Auch müssen Kapitallebensversicherungen oder andere Anlageformen, die zukünftig der Altersvorsorge dienen, vor der Pfändung geschützt werden. Ferner müsse auch das Wohngeld, das aus Steuermitteln zweckgebunden gezahlt werde, unpfändbar sein.

Weiterhin sei eine gesetzliche Neuregelung bei Kontenpfändungen drin-

gend notwendig, führte der Schuldnerberater aus. Auf den Konten von überschuldeten Personen gehen häufig nur Sozialleistungen oder Einkommen ein, die vorher (zum Beispiel beim Arbeitgeber) sowieso schon gepfändet wurden. Diese Form der Pfändung wird von Gläubigern häufig als Druckmittel dazu genutzt, aus dem eigentlich pfändungsfreien oder schon gepfändeten Einkommen noch Zahlungen zu leisten, um eine Kontenkündigung zu vermeiden.

Viele Geldinstitute kündigten die Girokonten, sobald Kontenpfändungen eingingen. Gerade die lokalen Geldinstitute wie Sparkassen und Volksbanken, so die Forderung der Wohlfahrtsverbände, sollten auf Kontenkündigungen aus diesem Grund verzichten. Diese führen nämlich dazu, dass gerade die überschuldeten und einkommensarmen Bevölkerungsteile vom Girokonto und damit von der Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten werden, begründet der „Paritätische“.

Neue Chancen für Überschuldete

Schuldnerberatung des „Paritätischen“: Reform der Insolvenzordnung jetzt beschlossen

Landkreis (DH). Eine gute Nachricht gibt es nach Mitteilung der Nienburger Schuldnerberatung für diejenigen, die sich bislang aus Kostengründen kein Insolvenzverfahren leisten konnten: Nach der Änderung der Insolvenzordnung könnten die anfallenden Verfahrenskosten jetzt gestundet werden, so Schuldnerberater Wolfgang Lippel vom „Paritätischen“ Nienburg.

Die im Jahre 1999 eingeführte Insolvenzordnung habe dazu geführt, dass auch Privatpersonen eine Art Konkursverfahren durchlaufen und nach Beendigung eine Befreiung von der dann noch vorhandenen Restschuld erreichen könnten. Im Landkreis Nienburg sei dies bei vielen Verschuldeten aber daran gescheitert, dass die notwendigen Verfahrenskosten von etwa 3000 Mark nicht aufgebracht werden konnten, schreibt Lippel. Prozesskostenhilfe für Insolvenzverfahren gäbe es im für unseren Landkreis zuständigen Landgerichtsbezirk Verden nicht.

Diese Verfahrenshürde, so Lippel, sei jetzt durch die Reform des Gesetzes, die zum 1. Dezember in Kraft trete, besei-

tigt worden. Fortan könnten Personen, die die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, gleichzeitig die Stundung der Verfahrenskosten erreichen, wenn sie diese nicht aufbringen können. Bezahlt werden müssten diese erst nach Abschluss des Verfahrens, wobei Ratenzahlung möglich wäre. Damit sei eine Forderung der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände erfüllt worden.

Auch andere wichtige Änderungen des Gesetzes seien beschlossen worden. So würde die so genannte Wohlverhaltensperiode, in der das Vermögen und pfändbare Einkommen zur Tilgung der Schulden eingesetzt werden müsse, von sieben auf sechs Jahre verkürzt werden. Auch würde diese Periode jetzt sofort ab Verfahrenseröffnung zu laufen beginnen, was in der Vergangenheit erst nach Abschluss des Verfahrens der Fall gewesen sei. Schuldnerberater Lippel schätzt, dass durch diese erhebliche Verbesserung für Verschuldete ungefähr eineinhalb bis zwei Jahre Verfahrenszeit eingespart werde.

Beruflich Selbständige allerdings müssten nach der Gesetzesreform genau

wie Kapital- und Personengesellschaften bei Überschuldung direkt ins Regelinsolvenzverfahren und könnten nicht mehr das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen.

Diese Regelung gelte auch für ehemals Selbständige, die gescheitert seien und zwanzig oder mehr Gläubiger hätten. Auch frühere Selbständige, die noch Schulden aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen hätten, würden quasi wie noch aktuell Selbständige behandelt. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, so der Berater, wenn Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuer nicht abgeführt worden seien. Weiterhin wäre es allerdings so, führte Lippel aus, dass Schulden aus illegalen Handlungen nicht im Insolvenzverfahren erlassen werden können. Hierzu gehören Geldstrafen und Bußgelder sowie Schadensersatzforderungen und Forderungen aus Betrugsdelikten. Die Schuldnerberatung ist telefonisch unter (0 50 21) 97 45 15 zu erreichen. Dort können Personen beraten werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Nienburg haben und nicht aktuell beruflich selbständig sind.

"Die Herke" 04.12.2001

Beifall für Anhebung der Pfändungsfreigrenzen

Schuldnerberatung beim Paritätischen Nienburg: Überfällig

Landkreis (DH). Was lange währt, wird endlich gut. Das alte Sprichwort passt auf das schon längere Zeit geplante Vorhaben, die seit 1992 bestehenden Pfändungsfreigrenzen anzupassen. Wolfgang Lippel, Schuldnerberater beim Paritätischen Nienburg, bezeichnete die jetzt auch vom Bundesrat beschlossene Erhöhung zum 1. Januar als längst überfällig und dringend nötig.

Lippel führte aus, dass bei vielen Lohnpfändungen der vergangenen Jahre die Verschuldeten unter den Sozialhilfesatz gerutscht sind – gerade dann, wenn sie noch Familienmitglieder zu versorgen haben. Dies sei deshalb geschehen, weil die Pfändungsfreigrenzen seit fast zehn Jahren nicht erhöht worden waren, während die Lebenshaltungskosten weiter stiegen und die Sozialhilfesätze jährlich angepaßt wurden. Jetzt endlich, so Lippel, sei diese jährliche Anpassung auch für die Pfändungsfreigrenzen vorgesehen. Damit hätten Verschuldete wenigstens die Möglichkeit, nach Lohnpfändung ein Einkommen ungefähr an den Sozialhilfesätzen zu erzielen.

Der Schuldnerberater empfiehlt, für den Fall schon bestehender Lohnpfändungen sich beim Arbeitgeber zu versichern, dass die neuen Pfändungstabel-

len ab 1. Januar auch angewandt werden. Es könnte sein, dass Arbeitgeber über die Neuerung nicht informiert sind. Falls der Arbeitgeber nicht bereit sei, die neuen Tabellen anzuwenden, müsse bei dem Gericht, das den Pfändungsbeschluss erlassen hat, eine Berichtigung des Beschlusses beantragt werden. Das sei zwar aufwendig, aber unbedingt notwendig. Lippel hofft, dass möglichst alle Arbeitgeber problemlos die neuen Tabellen nutzen werden. Diese sind Bestandteil des Paragraphen 850 c der Zivilprozessordnung.

Der Berater weist darauf hin, dass alle pfändungsrechtlichen Probleme mit dieser Erhöhung nicht beseitigt worden sind. So sei das Wohngeld nach wie vor pfändbar und ist noch nicht in den Katalog der pfändungsfreien Sozialleistungen aufgenommen. Weiter bleibe das existenzgefährdende Problem der Kontenpfändung auch bei dauerhaftem Zahlungseingang von nur unpfändbaren Beträgen bestehen. Völlig ungeklärt sei der Pfändungsschutz für Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen, die der Altersvorsorge dienen. Da sei, so Lippel, noch erheblicher Handlungsbedarf des Gesetzgebers vorhanden.

"Die Herke" 10.12.2001

Freigrenzen für Pfändung beantragen

Nienburg (DH). Die Schuldnerberatung empfiehlt, bei Kontenpfändung die Anpassung an neue Pfändungsfreigrenzen zu beantragen. Ab Januar gelten neue Pfändungsfreigrenzen, die den Schuldnern einen erheblich höheren Teil des Einkommens belassen. Bei bestehenden Kontenpfändungen erfolgt die Anpassung des pfändungsfreien Einkommens nicht automatisch. Wolfgang Lippel, Schuldnerberater beim Paritätischen Nienburg, empfiehlt den von Kontenpfändungen Betroffenen, rasch zum Amtsgericht zu gehen und die Anpassung zu beantragen. Dort müssen alle Pfändungsbeschlüsse, die das Girokonto betreffen, und ein aktueller Einkommensnachweis vorgelegt werden.

Wohngeld weiterhin pfändbar

Freigrenze zum
1. Januar 2002
angepasst

NIEBURG „Was lange währt, wird endlich gut“ – dies alte Sprichwort passt auf das schon längere Zeit geplante Vorhaben, die seit 1992 bestehenden Pfändungsfreigrenzen anzupassen. Wolfgang Lippel, Schuldnerberater beim Paritätischen Nienburg, bezeichnete die jetzt auch vom Bundesrat beschlossene Erhöhung zum 1. Januar 2002 als längst überfällig und dringend notwendig.

Bei vielen Lohnpfändungen der letzten Jahre seien die Verschuldeten unter den Sozialhilfesatz gerutscht – gerade dann, wenn sie noch Familienmitglieder zu versorgen haben. Dies sei deshalb geschehen, weil die Pfändungsfreigrenzen seit fast zehn Jahren nicht erhöht worden waren, während die Lebenshaltungskosten weiter gestiegen sind. Und die Regierung die Sozialhilfesätze jährlich angepasst hatte. Jetzt endlich, so Lippel, sei diese jährliche Anpassung auch für die Pfändungsfreigrenzen vorgesehen. Dadurch hätten Verschuldete wenig-

tens die Möglichkeit, auch nach einer Lohnpfändung ein Einkommen ungefähr an den Sozialhilfesätzen zu erzielen.

Der Schuldnerberater empfiehlt für den Fall schon bestehender Lohnpfändungen, sich beim Arbeitgeber zu versichern, dass die neuen Pfändungstabellen ab 1. Januar auch angewandt werden. Falls der Arbeitgeber nicht bereit ist, die neuen Tabellen anzuwenden, müsse der Arbeitnehmer beim Gericht eine Berichtigung des Pfändungsbeschlusses beantragen.

Der Berater weist allerdings darauf hin, dass alle pfändungsrechtlichen Probleme mit dieser Erhöhung nicht beseitigt worden seien. So sei das Wohngeld nach wie vor pfändbar und noch nicht in den Katalog der pfändungsfreien Sozialleistungen aufgenommen worden.

Weiterhin bleibe das existenzgefährdende Problem der Kontenpfändung auch bei dauerhaftem Zahlungseingang von nur unpfändbaren Beträgen bestehen. Völlig ungeklärt sei auch der Pfändungsschutz für Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen, die der Altersvorsorge dienen.